

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben des Verfahrenslotsen nach § 10 b Sozialgesetzbuch VIII von den Städten Dormagen, Grevenbroich, Kaarst, Meerbusch und Neuss auf den Rhein-Kreis Neuss

Präambel

Das am 10.06.2021 in Kraft getretene Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) hat die Grundlage für eine Zusammenführung aller Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen mit einer Behinderung in der Kinder- und Jugendhilfe geschaffen. Die bisherige Aufteilung zwischen dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und dem Träger der Eingliederungshilfe soll damit ab dem 01.01.2028 entfallen.

Auf dem Weg zu einer inklusiven Lösung sieht das KJSG ein Stufenmodell vor: Die erste Stufe wurde mit Inkrafttreten des KJSG umgesetzt. Durch Änderungen im SGB VIII wurde die inklusive Ausrichtung der Kinder- und Jugendhilfe verankert. Schnittstellen zur Eingliederungshilfe im SGB IX wurden bereinigt.

Mit der zweiten Stufe werden ab 2024 in § 10b SGB VIII die Verfahrenslotsen eingeführt, die zunächst bis zum 31.12.2027 befristet sind. Ab 01.01.2028 wird letztlich mit Umsetzung der dritten Stufe die Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle junge Menschen geschaffen.

Um die Aufgaben der ab 01.01.2024 einzusetzenden Verfahrenslotsen auf den Rhein-Kreis Neuss zu übertragen, wird zwischen den Städten Dormagen, Grevenbroich, Kaarst, Meerbusch, Neuss sowie dem Rhein-Kreis Neuss gemäß §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) die nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz - KJSG (BGBl. Teil 1 Nr. 29 vom 09.06.2021) bildet die Grundlage für die stufenweise Zusammenführung aller Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen mit einer Behinderung in der Kinder- und Jugendhilfe.
- (2) Aufgaben der künftigen Verfahrenslotsen sind:
 - Verfahrenslotsen unterstützen und begleiten junge Menschen sowie deren Mütter, Väter, Personen- und Erziehungsberechtigte bei der Antragsstellung, Verfolgung und Wahrnehmung von Leistungen der Eingliederungshilfe nach SGB VIII und SGB IX. Es handelt sich um ein eigenständiges, unabhängiges Beratungs- und Unterstützungsangebot.
 - Der örtliche Träger der Jugendhilfe wird von den Verfahrenslotsen bei der Zusammenführung der Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen in dessen Zuständigkeit unterstützt. Verfahrenslotsen berichten halbjährlich gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe insbesondere über Erfahrungen der strukturellen Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen sowie mit anderen Jugendhilfeträgern.

Grundlage für die Ausübung dieser Aufgaben bildet die „Empfehlung zur Umsetzung des Verfahrenslotsen nach § 10b SGB VIII“ der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter.

- (3) Die Aufgaben des Verfahrenslotsen übernimmt ab 01.01.2024 das Jugendamt des Rhein-Kreises Neuss für die Jugendämter der Städte Dormagen, Grevenbroich, Kaarst, Meerbusch und Neuss gemäß § 23 Absatz 1 erste Alternative GkG in seine Zuständigkeit.

§ 2 Personal

Der Rhein-Kreis Neuss erledigt die nach § 1 übertragenen Aufgaben mit eigenem Personal, wobei die personelle Ausstattung schrittweise erfolgt. Zunächst wird davon ausgegangen, dass für die Aufgabenerledigung zumindest drei Vollzeitkräfte (pädagogische Fachkräfte und/oder Verwaltungskräfte) erforderlich sind. Da es sich um eine neue Aufgabe handelt, deren Umfang im Vorfeld nicht konkret zu bestimmen ist, einigen die Vertragspartner sich darauf, dass der Personaleinsatz im Rahmen der Steuerungsgruppe nach § 5 dieser Vereinbarung evaluiert und - sofern erforderlich - im gegenseitigem Einvernehmen angepasst wird.

§ 3 Kostenerstattung

- (1) Erhoben werden Personal- und Sachkosten nach dem jeweils aktuellen KGSt-Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes“. Für pädagogische Fachkräfte wird Entgeltgruppe S 12 festgelegt, für Verwaltungskräfte EG 9c. Die neuen Sätze werden zum 01.01. des Folgejahres berücksichtigt.
- (2) Die Summe der Personal- und Sachkosten für das nach § 2 eingesetzte Personal wird im Verhältnis zur Einwohnerzahl in den jeweiligen Jugendamtsbezirken aller Vertragspartner aufgeteilt. Bemessungsgrundlage sind die vom IT.NRW zum 31.12.2023 erhobenen Einwohnerzahlen. Die beteiligten Städte erstatten dem Rhein-Kreis Neuss ihren so ermittelten Anteil.
- (3) Die Erstattung an den Rhein-Kreis Neuss erfolgt von den Kooperationspartnern als Abschlag jeweils zum 01.03. und 01.09.
- (4) Sofern die in § 2 vorgesehene Evaluation eine Erhöhung des Personalbestandes zur Folge hat, erhöht sich die Summe der Personal- und Sachkosten entsprechend ab Besetzung der neu eingerichteten Stellen (-anteile).

§ 4 Umsatzsteuer

Sollte der Rhein-Kreis Neuss künftig zur Umsatzsteuer herangezogen werden, wird diese bei der Ermittlung der Gesamtkosten entsprechend berücksichtigt und den Kooperationspartnern entsprechend der in § 3 dieser Vereinbarung dargestellten Anteile in Rechnung gestellt. Dies gilt auch für eine eventuell rückwirkende Heranziehung durch die Finanzverwaltung im Rahmen einer Betriebsprüfung.

§ 5 Steuerungsgruppe

- (1) Die beteiligten Jugendämter bilden eine Steuerungsgruppe, die konzeptionelle und koordinierende Aufgaben im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Verfahrenslotsen wahrnimmt. Sie evaluiert auch die personelle Ausstattung nach § 2 dieser Vereinbarung. Zu diesem Zwecke finden regelmäßige Treffen nach Bedarf - mindestens jedoch halbjährlich - statt.
- (2) Der Rhein-Kreis Neuss erstellt und übersendet jährlich einen schriftlichen Tätigkeitsbericht und berichtet auf Anfrage auch in den jeweiligen Jugendhilfeausschüssen über die Arbeit, ihren Verlauf und die Entwicklung.

§ 6 Salvatorische Klausel, Vertragsänderung

- (1) Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftform. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen hat nicht die Unwirksamkeit der ganzen Vereinbarung zur Folge.
- (2) Sofern Veränderungen insbesondere hinsichtlich des Personalbedarfes und der daraus resultierenden Kostenerstattung eintreten, erfolgen diese in gegenseitigem Einvernehmen in Schriftform.

§ 7 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Vereinbarung tritt nach ihrer aufsichtsbehördlichen Genehmigung und einen Tag nach Bekanntgabe im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde, frühestens jedoch zum 01.01.2024 in Kraft. Ihre Laufzeit endet am 31.12.2027.

Für den Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, den

Hans-Jürgen Petrauschke
Landrat

Dirk Brügge
Kreisdirektor

Für die Stadt Dormagen

Dormagen, den

Erik Lierenfeld
Bürgermeister

Fritz Bezold
Erster Beigeordneter

Für die Stadt Grevenbroich
Grevenbroich, den

Klaus Krützen
Bürgermeister

Florian Herpel
Dezernent

Für die Stadt Kaarst
Kaarst, den

Ursula Baum
Bürgermeisterin

Stefan Meuser
Beigeordneter

Für die Stadt Meerbusch
Meerbusch, den

Christian Bommers
Bürgermeister

Peter Annacker
Dezernent

Für die Stadt Neuss
Neuss, den

Reiner Breuer
Bürgermeister

Ralf Hörskens
Beigeordneter